

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 579

vom 18. Februar 1958

VH

Der Gemeinderat von Allschwil hat am 31. August 1955 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Steinbühlweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage ist vom 26. November - 27. Dezember 1955 erfolgt. Sie ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, dem Allschwiler Wochenblatt vom 25. November 1955 veröffentlicht worden, während die direkt betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 21. November 1955 darauf aufmerksam gemacht wurden. Innerhalb dieser Frist sind 10 Einzeleinsprachen sowie eine Kollektiveinsprache mit 22 Unterschriften eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. April 1956 und 5. März 1957 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit.

Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Festsetzung der vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates auf Grund des vom Regierungsrat am 8. November 1927 genehmigten generellen Bebauungsplanes und in Beachtung der Vorschriften von § 2, Abs. 3a, des vom Regierungsrat am 23. September 1927 genehmigten Baureglementes der Gemeinde. Dazu ist zu bemerken, dass die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil wohl am 12. Februar 1953 einem neuen Bau- und Zonenreglement, welches dem kantonalen Baugesetz vom 15. Mai 1941 angepasst ist, zugestimmt hat. Dieses Reglement konnte jedoch vom Regierungsrat, einige Paragraphen ausgenom-

men, erst mit Beschluss Nr. 3176 vom 25. September 1946 genehmigt werden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes kann das formelle Vorgehen des Gemeinderates von Allschwil, obwohl es von den Bestimmungen von § 6 des Normalbaureglementes abweicht, anerkannt werden.

Die Prüfung der dem Regierungsrat vom Gemeinderat zugestellten Einsprachen hat ergeben, dass sich diese alle gegen das Korrektionsunternehmen als solches und gegen die Kostenberechnung, insbesondere aber auch gegen die unentgeltliche Landabtretung richten. In diesem Verfahren kann der Regierungsrat nicht auf diese Einsprachegründe eintreten. Aus diesen Grunde werden sämtliche Einsprachen nach dem Genehmigungsverfahren für den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan an die hierfür zuständige kantonale Expropriationskommission überwiesen, da diese über Fragen der Enteignung und Entschädigungspflicht zu entscheiden hat.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden Planes sind somit erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der "Steinbühlweg" in generellen Bebauungsplan aus dem Jahre 1926 als Hauptstrasse 2. Klasse enthalten ist. Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien erfüllen die Bedingungen für eine Hauptstrasse 2. Klasse sowohl nach den Bestimmungen von § 7, Abs. 2, lit. a, des alten Baureglementes als auch denjenigen von § 18, Abs. 2, des neuen Bau- und Zonenreglementes. Die auf dem Situationsplan angegebene Strassenklassifizierung als "Hauptstrasse 1. Klasse" ist daher falsch, denn es handelt sich auf Grund des festgelegten Strassenprofiles um eine "Hauptstrasse 2. Klasse". Diese Angabe wurde von den Organen der kantonalen Planungsstelle in vorstehendem Sinne richtiggestellt. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien entspricht den Anforderungen der Wegleitung für die Aufstellung solcher Pläne (RRB 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im weiteren enthält der Situationsplan alle notwendigen Angaben und die Darstellung ist übersichtlich. Das zugehörige Längen- und Normalprofil liegt ebenfalls vor. Einer Genehmigung des Planes steht somit nichts entgegen.

1. Gestützt auf § 23, Abs. 2, und § 69 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat von Allschwil am 31. August 1955 für den "Steinbühlweg" beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.
2. Massgebend sind die von Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/12/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörigen Längs- und Querschnitte.
3. Sämtliche Einsprachen richten sich gegen das Korrektionsprojekt und werden deshalb zur Behandlung an die hierfür zuständige kantonale Expropriationskommission weitergeleitet.
4. Die Ziffern 1 bis 5 dieses Beschlusses sind im Anschlag zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Bundesgesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Anschlag Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an Grundbuchinspektor Dr. Roth,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baufirektion (2).

Der Landeschreiber:

